

# Anti-Doping Ordnung

---

Fassung vom 06.12.2008

## 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der DAeC gibt sich aufgrund §23 Absatz (3) seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung (ADO).
- 1.2 Der Nationale Anti-Doping Code (NADC, Ausgabe 2009) der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) und die FAI Anti-Doping Rules and Procedures (Version 2.0) der Fédération Aéronautique Internationale (FAI) sind Bestandteil dieser Ordnung. Sie gehen abweichender oder entgegenstehender Regelungen dieser Vorschrift (ADO) vor.
- 1.3 Das Präsidium ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Diese sind auf der Website des DAeC unter [www.daec.de](http://www.daec.de) bekannt zu geben. Für Detailregelungen kann auf allgemein zugängliche Quellen im Internet verwiesen werden.

## 2 Anwendungsbereich

### 2.1 Athleten deutscher Staatsangehörigkeit

Die ADO findet auf alle Athleten<sup>1</sup> mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mindestens 14 Jahre alt und Mitglied in einem dem DAeC zugehörigen Mitgliedsverband bzw. Verein sind, als Mitglied eines Teams oder mit einer vom DAeC ausgestellten FAI-Sportlizenz am Sportbetrieb in Deutschland teilnehmen oder mittelbar auf jede andere mögliche Art und Weise dem Regelwerk des DAeC unterliegen, Anwendung.

### 2.2 Athleten ausländischer Staatsangehörigkeit

Die ADO ist ferner auf Athleten mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die aufgrund einer vom DAeC ausgestellten FAI-Sportlizenz bzw. als Mitglied eines Teams am Sportbetrieb in Deutschland teilnehmen anwendbar.

### 2.3 Wettkampfteilnehmer

Die ADO findet zudem Anwendung auf alle Teilnehmer eines Wettkampfes, einer Wettkampfveranstaltung oder des Sportbetriebes im Zuständigkeitsbereich des DAeC. Mit der Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung des DAeC, eines seiner Mitgliedsverbände oder einer Interessengemeinschaft, die Luftsport-Wettbewerbe austrägt, erkennt der Athlet die Geltung dieser ADO an und unterwirft sich insoweit dessen Bestimmungen.

### 2.4 Athletenbetreuer

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird nur die männliche Form verwendet, diese schließt die weibliche Form jedoch mit ein.

Darüber hinaus findet die ADO auch Anwendung auf Athletenbetreuer, die einen Athleten, der dieser ADO unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten.

### **3 Verpflichtung der Athleten**

3.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich durch eine Athletenvereinbarung zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DAeC. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

Verweigert ein Athlet die Zeichnung der Athletenvereinbarung und die unter 3.3 genannte Schiedsvereinbarung innerhalb einer Frist von vier Wochen, so ist der Athlet nicht in das Kader aufzunehmen bzw. vom Kader auszuschließen. Die Bundesgeschäftsstelle gemäß §16 der Satzung des DAeC ist berechtigt den Ausschluss auszusprechen.

3.2 Für die Erteilung einer FAI-Sportlizenz sowie für die Teilnahme an Wettkämpfen im Zuständigkeitsbereich des DAeC wird die Unterzeichnung der Athletenvereinbarung und der in 3.3 genannten Schiedsvereinbarung durch den Athleten zur Bedingung gemacht. Die Athletenvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt.

3.3 Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Deutschen Sportschiedsgerichtes ist in allen unter 3.1 und 3.2 genannten Fällen eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).

3.4 Der DAeC stellt den Athleten, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Website zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Website des DAeC unter [www.daec.de](http://www.daec.de).

### **4 Rechtsstreitigkeiten**

4.1 Alle Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen die DAeC Anti-Doping Ordnung zum Gegenstand haben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Das Deutsche Sportschiedsgericht ist auch zuständig für diesbezügliche Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz sowie für den Ausspruch von Sanktionen. Die Entscheidung über Sanktionen erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

4.2 Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

4.3 Die Mitglieder und Organe des DAeC sind verpflichtet, Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichtes bzw. des Court of Arbitration for Sport anzuerkennen und umzusetzen.

## **5 Kosten**

- 5.1 Die Kosten für Dopingkontrollen trägt der Verband.
- 5.2 Bei festgestelltem Doping gemäß NADC trägt der Athlet die Kosten für die Kontrolle und die Analyse der Probe(n), die Gegenstand des Sanktionsverfahrens waren.

## **6 Anti-Doping-Beauftragter**

- 6.1 Der DAeC bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.
- 6.2 Dieser
  - a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
  - b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen,
  - c) veranlasst Dopingkontrollen
  - d) und vertritt den DAeC in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf das Deutsches Sportschiedsgericht übertragen wurde.

## **7 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals**

- 7.1 Die Trainer des DAeC haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten
  - a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
  - b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
  - c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
  - d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

- 7.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

## **8 Schlussbestimmungen**

- 8.1 Die Wettkampf- bzw. Wettbewerbsordnungen sowie Ausführungsbestimmungen des DAeC sowie seiner Mitgliedsverbände sind bis 01.04.2009 der ADO anzupassen.
- 8.2 Die ADO wurde am 06.12.2008 von der Hauptversammlung des DAeC beschlossen und zum 01.01.2009 in Kraft gesetzt.

Anlagen:

- Anlage 1 zur ADO: Athletenvereinbarung
- Anlage 2 zur ADO: Schiedsvereinbarung